

# ChemRRV 2027

Webinar vom 5. Mai 2026



**SVK ASF ATF**

Schweizerischer Verband  
für Kältetechnik



**GebäudeKlima** Schweiz  
**ImmoClimat** Suisse  
**ImmoClima** Svizzera



**FWS**

Fachvereinigung  
Wärmepumpen Schweiz

## Organisatorisches

- Das Webinar wird aufgezeichnet und anschliessend auf den Verbandsw Webseiten publiziert.
- Präsentation und Aufzeichnung werden am 6. Mai auf den Webseiten von SVK, FWS und GKS aufgeschaltet.

SVK: [svk-asf-atf.ch/webinare](https://svk-asf-atf.ch/webinare)

FWS: [www.fws.ch/kaeltemittel](https://www.fws.ch/kaeltemittel)

GKS: [gebaeudeklima-schweiz.ch/de/veranstaltungen/vergangene-veranst](https://gebaeudeklima-schweiz.ch/de/veranstaltungen/vergangene-veranst)

- Mikrophone sind ausgeschalten.
- **Fragen in Chat** schreiben, **Foliennummer angeben**. Fragen werden «gebündelt» und so weit wie möglich am Ende beantwortet.

# Programm

- Übersicht ChemRRV ab 1.1.2027
- Begriffe/Definitionen
- Arbeiten mit der grafischen Zusammenfassung
- Die wichtigsten Änderungen ab 2027 inklusive Ausnahmeregelungen
- Definition Inverkehrbringung; Abverkaufsfristen
- Weiteres Vorgehen Vollzugshilfe
- Fragen / Abschluss

# Übersicht ChemRRV ab 1.1.2027

## Quelle und Systematik Verordnung

- Verbote, Ausnahmen und Übergangsfristen

## Stand der Technik (SdT) Dokument

- befristete Ausnahmen für einzelne Anwendungen und Übergangsregelungen

## Vollzugshilfe mit grafischer Zusammenfassung

- Hilfsmittel für die Umsetzung

## Abschaffung des aktuellen Bewilligungsverfahrens für Ausnahmen

- BAFU stellt Hilfsmittel im Rahmen der Vollzugshilfe zur Verfügung



# Wichtige Begriffe und Definitionen (vereinfacht)

## in sich geschlossene Anlage

- Kälteanlage oder Wärmepumpe, die in einem Rahmen oder Gehäuse montiert ist. Alle Kältemittel führenden Teile werden im Werk zusammengebaut. Es werden keine Kältemittelleitungen vor Ort installiert.

## luftgekühlte Verflüssiger

- Die Wärme wird über einen luftgekühlten Verflüssiger direkt vom Kältemittel an die Umgebungsluft abgegeben. Ohne Zwischenkreislauf, wie beispielsweise über ein Rückkühlsystem.
- Im Bereich Wärmepumpen auch Luftwärmetauscher zur Wärmeabgabe genannt.



# Wichtige Begriffe und Definitionen (vereinfacht)

## Abgrenzung einer Verwendung

- **Eigentumsverhältnis:** Die Versorgung aller Nutzer mit Kälte oder Wärme liegt in der Verantwortung ein und desselben Anlageneigentümers.
- **Austrittstemperatur:** Die jeweiligen Medien-Austrittstemperaturen liegen bei  $\leq 4$  K für Kälteanlagen respektive  $\leq 15$  K für Wärmepumpen.
- Als **Installation** gilt: Die Kälte oder Wärme erzeugenden Kältemaschinen und -kreisläufe können im selben oder benachbarten Maschinenraum installiert werden;  
oder  
Die Verbraucher befinden sich im selben Gebäude oder können durch denselben Medienkreislauf versorgt werden und liegen nicht weiter als 200 m bei max. 25 m Höhendifferenz auseinander .

# Wichtige Begriffe und Definitionen (vereinfacht)

## Definition Anlage

- Eine «Anlage» besteht aus sämtlichen Kältekreisläufen und Kältemaschinen/Wärmepumpen, die ein und derselben Verwendung dienen.

## Nutzkälte- respektive Nutzheizleistung

- Leistung der Anlage bei Spitzenverbrauch und Auslegung nach dem Stand der Technik, z.B. SIA 384/4 und SIA 384/2
- Ist der Auslegungspunkt nicht bekannt, kann bei Wärmepumpen eine Auslegung gemäss Prüfbedingungen angewendet werden, z.B. Quelle B0, W10, A-7 und Senke W35 respektive W55 für reine Warmwassererzeugung.

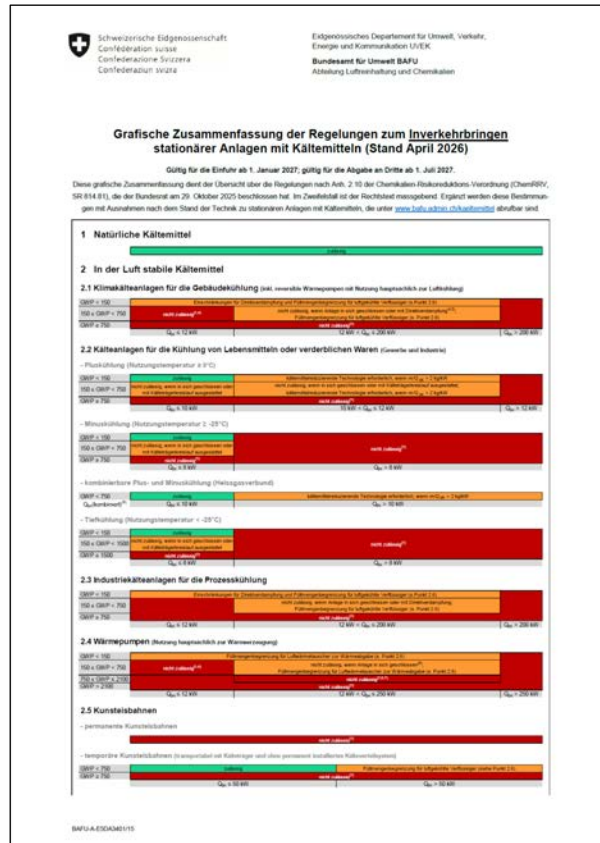
# Wichtige Begriffe und Definitionen (vereinfacht)

## Bewilligungs- und Meldepflicht

- Eine Anlage kann aus mehreren Maschinen\* oder Kältemittelkreisläufen bestehen, welche demselben Verwendungszweck dienen.
- Sobald die Summe der Kältemittelinhalte für denselben Verwendungszweck 3 kg überschreitet, ist die Anlage meldepflichtig.
- Pflicht ist die Meldung der Anlage als Ganzes. Es ist aber nicht verboten, die Maschinen\* oder Kältemittelkreisläufe separat zu melden.

*\* Als Maschinen sind alle Arten von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen zu verstehen.*

# Arbeiten mit der grafischen Zusammenfassung



- Quelle [bafu.admin.ch/de/kaeltemittel](https://bafu.admin.ch/de/kaeltemittel)  
Grafische Zusammenfassung wird im Herbst 2026 in aktualisierte BAFU-Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» übernommen.
- Aufbau wie Verordnung
  - Verbote, Ausnahmen und Übergangsfristen
  - Link zu SdT-Dokument
  - einige Verweise auf relevante Normen

## 2.2 Kälteanlagen für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Gewerbe und Industrie)

- Pluskühlung (Nutzungstemperatur  $\geq 0^\circ\text{C}$ )

GWP < 150	zulässig	kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{0K} > 2 \text{ kg/kW}$	
$150 \leq \text{GWP} < 750$	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte­trägerkreislauf ausgestattet	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte­trägerkreislauf ausgestattet; kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{0K} > 2 \text{ kg/kW}$	
GWP $\geq 750$	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{0K} \leq 10 \text{ kW}$	$10 \text{ kW} < Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 12 \text{ kW}$

1. (Haupt-) Anwendung
2. GWP des vorgesehenen Kältemittels
3. Kälteleistung (Heizleistung bei WP)
4. Bauart der Kälteanlage (Wärmepumpe)

- a. grün: zulässig  
keine Einschränkungen
- b. orange: bedingt erlaubt  
Einschränkungen & Fussnoten beachten
- c. rot: Verbot  
Fussnoten beachten

## **Fussnote <sup>(1)</sup>**

*«Ausnahme, wenn nach Stand der Technik die jeweils aktuellen Normen SN EN 378-1, -2 und -3, SN EN IEC 60335-2-89 sowie IEC 60335-2-40 nicht ohne in der Luft stabile Kältemittel eingehalten werden können, das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist und die verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. Siehe dazu auch das Dokument über den Stand der Technik zu stationären Anlagen mit Kältemitteln (abrufbar unter [bafu.admin.ch/kaeltemittel](https://bafu.admin.ch/kaeltemittel)).»*

## **Nachweis für Ausnahmen nach dem Stand der Technik**

- Hilfsmittel in der Vollzugshilfe
- Gilt praktisch nicht für Neubauten
- Berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit
- Der Nachweis für eine Ausnahme erfolgt in Eigenverantwortung und muss auf Verlangen den kantonalen Vollzugsbehörden vorgelegt werden



## Die wichtigsten Änderungen ab 2027 inkl. Ausnahmeregelungen

- Nachfüllverbote
- HFO- und ozonschichtabbauende Kältemittel
- Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung
- Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung
- Kunsteisbahnen
- Kälteanlagen zur Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Gewerbekälte)
- Wärmepumpen



## Allgemeine Verschärfung und Abgleich der Verbote mit der EU

- Absenkung der GWP-Grenzen
- Absenkung und zusätzliche Aufteilung der Leistungsgrenzen
- Zusätzliche Verbote, wenn Anlage in sich geschlossen oder mit Direktverdampfung

# Nachfüllen stationärer Anlagen mit Kältemitteln (Nachfüllverbote)

		2027	2028	2029	2030	2031	2032
<b>1 In der Luft nicht stabile und nicht ozonschichtabbauende Kältemittel</b>		zulässig					
<b>2 In der Luft stabile Kältemittel</b>							
GWP < 750		zulässig					
750 ≤ GWP < 2500	regeneriert	zulässig					
	neu	zulässig					nicht zulässig <sup>(1,2)</sup>
GWP ≥ 2500	regeneriert	zulässig			nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	neu	nicht zulässig <sup>(1)</sup>					
<b>3 Ozonschichtabbauende Kältemittel</b>							
ODP ≤ 0.0005		zulässig, wenn Anlage aufgrund der Ausnahme gemäss Ziffer 2.2 Absatz 6 in Verkehr gebracht worden ist					
ODP > 0.0005		nicht zulässig <sup>(3)</sup>					

**Fussnote <sup>(1)</sup>:** Ausnahmen, wenn regenerierte Kältemittel auf dem Markt nicht verfügbar sind, für: - Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als -50°C; - Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 in Verkehr gebracht worden sind.

**Fussnote <sup>(2)</sup>:** Das Verbot gilt nur für stationäre Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren, stationäre Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen, sowie stationäre Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis und dessen Nutzung; Das Verbot gilt nicht für Anlagen mit Kälte-trägerkreislauf oder Anlagen, die der Sicherheit in einem Kernkraftwerk dienen.

# HFO-Kältemittel

## 3.1 Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung (inkl. reversible Wärmepumpen mit Nutzung hauptsächlich zur Luftkühlung)

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn in sich geschlossene Anlage <sup>(2)</sup>	zulässig
ab 1.1.2035:	nicht zulässig, wenn Split-Klimaanlage <sup>(2)</sup>	
	$Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 12 \text{ kW}$

## 3.2 Kälteanlagen für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Gewerbe und Industrie)

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet <sup>(2)</sup>	zulässig
	$Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 12 \text{ kW}$

## 3.3 Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet <sup>(2)</sup>	zulässig
	$Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 12 \text{ kW}$

## 3.4 Wärmepumpen (Nutzung hauptsächlich zur Wärmeerzeugung)

ab 1.1.2032:	nicht zulässig, wenn in sich geschlossene Anlage <sup>(2)</sup>	zulässig
ab 1.1.2035:	nicht zulässig, wenn Split-Wärmepumpe <sup>(2)</sup>	
	$Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 12 \text{ kW}$

**Fussnote <sup>(2)</sup>:** Ausnahme, wenn nach dem Stand der Technik die jeweils aktuellen Normen SN EN 378-1, -2 und -3, SN EN IEC 603355-2-89 sowie IEC 60335-2-40 nicht ohne HFO-Kältemittel eingehalten werden können und die verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

## 2.1 Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung (inkl. reversible Wärmepumpen mit Nutzung hauptsächlich zur Luftkühlung)

GWP < 150	Einschränkungen für Direktverdampfung und Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)		
150 ≤ GWP < 750	nicht zulässig <sup>(1,4)</sup>	nicht zulässig, wenn Anlage in sich geschlossen oder mit Direktverdampfung <sup>(4,5)</sup> ; Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$12 \text{ kW} < Q_{0K} \leq 200 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 200 \text{ kW}$

**Fussnote** <sup>(4)</sup>: bis 31. Dezember 2028 befristete Ausnahme für Split-Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung

**Fussnote** <sup>(5)</sup>: bis 31. Dezember 2029 befristete Ausnahme für in sich geschlossene Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung und einer Kälteleistung von mehr als 50 kW

### Ausnahmen nach aktuellem Stand der Technik für

- Innenaufgestellte, in sich geschlossene Anlagen, GWP < 750, Kälteleistung 12 – 400 kW und Kälte-trägerkreislauf
- In sich geschlossene Anlagen, GWP < 750, Kälteleistung 50 – 200 kW und ohne Kälte-trägerkreislauf

### 2.3 Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung

GWP < 150	Einschränkungen für Direktverdampfung und Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)		
150 ≤ GWP < 750		nicht zulässig, wenn Anlage in sich geschlossen oder mit Direktverdampfung; Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (s. Punkt 2.6)	
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$12 \text{ kW} < Q_{0K} \leq 200 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 200 \text{ kW}$

### Ausnahmen nach aktuellem Stand der Technik für

- Innenaufgestellte, in sich geschlossene Anlagen, GWP < 750, Kälteleistung 12 – 400 kW und mit Kälte­träger­kreislauf
- In sich geschlossene Anlagen, GWP < 750, Kälteleistung 50 – 200 kW und ohne Kälte­träger­kreislauf

## Weitere Ausnahmen «Prozesskühlung» nach dem Stand der Technik

In sich geschlossene Anlagen mit einer Kälteleistung von nicht mehr als 400 kW, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 150 aufweist und die für eine der folgenden Anwendungen eingesetzt werden:

- Umweltsimulation für Anwendungstemperaturen  $< -50\text{ °C}$ , Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefriertrocknen, Laborzentrifugen;
- mechanisches kryogenisches Gefrieren ( $-150\text{ °C}$ ) ;
- Heutrocknung.



## 2.5 Kunsteisbahnen

- permanente Kunsteisbahnen

nicht zulässig<sup>(1)</sup>

- temporäre Kunsteisbahnen (transportabel mit Kälteträger und ohne permanent installiertes Kälteverteilssystem)

GWP < 750	zulässig	Füllmengenbegrenzung für luftgekühlte Verflüssiger (siehe Punkt 2.6)
GWP ≥ 750	nicht zulässig <sup>(1)</sup>	
	$Q_{0K} \leq 50 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 50 \text{ kW}$

## Kälteanlagen zur Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren (Gewerbekälte)

- Pluskühlung (Nutzungstemperatur $\geq 0^\circ\text{C}$ )			
GWP < 150	zulässig	kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{0K} > 2 \text{ kg/kW}$	
$150 \leq \text{GWP} < 750$	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte­trägerkreislauf ausgestattet	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte­trägerkreislauf ausgestattet; kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{0K} > 2 \text{ kg/kW}$	
GWP $\geq 750$	nicht zulässig <sup>(1)</sup>		
	$Q_{0K} \leq 10 \text{ kW}$	$10 \text{ kW} < Q_{0K} \leq 12 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 12 \text{ kW}$

### Ausnahmen nach aktuellem Stand der Technik für

- Neue, innenaufgestellte Milchkühlungsanlagen, GWP < 1500, Kälteleistung  $\leq 40 \text{ kW}$ , wenn eine Aussenaufstellung nicht möglich ist
- Gebrauchte Milchkühlungsanlagen (Occasionen), GWP < 1500, Kälteleistung  $\leq 40 \text{ kW}$

- Minuskühlung (Nutzungstemperatur  $\geq -25^{\circ}\text{C}$ )

GWP < 150	zulässig	nicht zulässig <sup>(1)</sup>
$150 \leq \text{GWP} < 750$	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte-trägerkreislauf ausgestattet	
GWP $\geq 750$	nicht zulässig <sup>(1)</sup>	
	$Q_{0K} \leq 8 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 8 \text{ kW}$

## Ausnahmen nach aktuellem Stand der Technik für

- Neue Kälteanlagen, GWP < 1500, Kälteleistung  $\leq 4 \text{ kW}$   
(Verwendung Minuskühlung und nicht mit einer Pluskühlanlage kombinierbar)



- Tiefkühlung (Nutzungstemperatur < -25°C)

GWP < 150	zulässig	nicht zulässig <sup>(1)</sup>
150 ≤ GWP < 1500	nicht zulässig, wenn in sich geschlossen oder mit Kälte­träger­kreislauf aus­ge­stat­tet	
GWP ≥ 1500	nicht zulässig <sup>(1)</sup>	
	$Q_{0K} \leq 8 \text{ kW}$	$Q_{0K} > 8 \text{ kW}$

- kombinierbare Plus- und Minuskühlung (Heissgasverbund)

GWP < 750	zulässig	kältemittelreduzierende Technologie erforderlich, wenn $m/Q_{oK} > 2 \text{ kg/kW}$
$Q_{oK}(\text{kombiniert})^{(8)}$	$Q_{oK} \leq 10 \text{ kW}$	$Q_{oK} > 10 \text{ kW}$

Bemerkung: Bei kombinierbarer Plus- und Minuskühlung (wie bei Kaskaden- und Booster-Systemen) wird bei der Berechnung der Nutzkälteleistung der Pluskühlung die für die Verflüssigung im Minus-Kältekreis aufgewandte Kälteleistung nicht berücksichtigt.

## Beispiel

$$Q_o (\text{tot}) = Q_o (\text{MK}) + Q_o (\text{PK})$$

$Q_o (\text{MK})$  --> Nutzkälteleistung, die für die Verbraucher MK zur Verfügung steht

$Q_o (\text{PK})$  --> Nutzkälteleistung, die für die Verbraucher PK zur Verfügung steht, d.h. ohne die Kälteleistung, die für die Wärmeabfuhr der MK-Anlage nötig ist

## 2.4 Wärmepumpen (Nutzung hauptsächlich zur Wärmeerzeugung)

GWP < 150	Füllmengenbegrenzung für Luftwärmetauscher zur Wärmeabgabe (s. Punkt 2.6)		
150 ≤ GWP < 750	nicht zulässig <sup>(1,4)</sup>	nicht zulässig, wenn Anlage in sich geschlossen <sup>(6)</sup> ; Füllmengenbegrenzung für Luftwärmetauscher zur Wärmeabgabe (s. Punkt 2.6)	
750 ≤ GWP ≤ 2100		nicht zulässig <sup>(1,6,7)</sup>	
GWP > 2100		nicht zulässig <sup>(1)</sup>	
	$Q_{0H} \leq 12 \text{ kW}$	$12 \text{ kW} < Q_{0H} \leq 250 \text{ kW}$	$Q_{0H} > 250 \text{ kW}$

**Fussnote <sup>(4)</sup>:** Bis 31. Dezember 2028 befristete Ausnahme für Split-Anlagen mit Direktverdampfung und Direktverflüssigung

**Fussnote <sup>(6)</sup>:** Bis 31. Dezember 2028 befristete Ausnahme für Split-Anlagen

**Fussnote <sup>(7)</sup>:** Bis 31. Dezember 2029 befristete Ausnahme für in sich geschlossene Anlagen mit einer Heizleistung von mehr als 50 kW

- luftgekühlter Verflüssiger			
GWP < 750	zulässig	luftgekühlter Verflüssiger ohne AWN oder freie Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.40$ kg/kW
		luftgekühlter Verflüssiger mit AWN oder freier Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.48$ kg/kW
		luftgekühlter Verflüssiger in Anlagen zum gleichzeitig. Heizen/Kühlen mit $\geq 2$ LWT:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.48$ kg/kW
GWP $\geq 750$	zulässig	luftgekühlter Verflüssiger ohne AWN oder freie Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.18$ kg/kW
		luftgekühlter Verflüssiger mit AWN oder freier Kühlung:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.22$ kg/kW
		luftgekühlter Verflüssiger in Anlagen zum gleichzeitig. Heizen/Kühlen mit $\geq 2$ LWT:	nicht zulässig, wenn $m/Q_{OK} > 0.37$ kg/kW
	$Q_{OK} \leq 50$ kW		$Q_{OK} > 50$ kW

Luftgekühlte Verflüssiger (Luftwärmetauscher zur Wärmeabgabe) im Bereich Wärmepumpen werden in der Vollzugshilfe genauer spezifiziert. Die Grenze von  $Q_{OK} \leq 50$  kW gilt auch für Wärmepumpen mit einer Heizleistung von 50 kW ( $Q_{OH} \leq 50$  kW).

Zur reinen Wärmenutzung sind die strengsten Vorgaben einzusetzen, 0,40 kg/kW bei GWP < 750 respektive 0,18 kg/kW bei GWP > 750.



# Wärmepumpen

## **Ausnahmeregelung für Innenaufgestellte Wärmepumpen:**

Innenaufgestellte in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Heizleistung von nicht mehr als 750 kW, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von weniger als 2100 aufweist, dürfen bis mindestens am 31.12.2028 weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Als Innenaufstellung gilt auch eine Anlage, die im Freien aufgestellt wird und mit einem begehbaren Gehäuse umschlossen ist, welches nach SN EN 378 als Maschinenraum kategorisiert ist. Eine genaue Definition folgt in der Vollzugshilfe.



## Definition Inverkehrbringung

Inverkehrbringen heisst «für Dritte bereitstellen» oder «an Dritte abgeben» sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken (ChemG Art. 4 Absatz 1 Buchstabe i).

Konkret heisst dies, dass auch das Abgeben einer Wärmepumpe/Kälteanlage an einen Endkunden als «Inverkehrbringen» gilt. Anlagen, die von Inverkehrbringungsverboten betroffen sind, dürfen also nach dem relevanten Stichtatum des Verbots für das Inverkehrbringen nicht mehr an Endkunden ausgeliefert werden.

Hinweis: Relevant ist die Anlieferung auf dem Grundstück des Endkunden.

## Abverkaufsfristen

- **Allgemeine Abverkaufsfrist:**  
Für Geräte, welche die ab dem 1.1.2027 geltenden neuen Grenzwerte nicht einhalten, gilt bis zum 30.6.2027 eine 6-monatige Übergangsfrist für die Inverkehrbringung  
  
--> ChemRRV Anhang 2.10, Ziffer 7, Absatz 2
- **Antrag FWS: Abverkaufsfrist von 2 Jahren bei Bauverzögerungen**  
Wenn das Inverkehrbringen einer geplanten Anlage aufgrund von unvorhersehbaren Bauverzögerungen nicht mehr rechtskonform wäre und die Anpassung der Planung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre, fällt das Inverkehrbringen der geplanten Anlage unter die Ausnahme nach dem Stand der Technik.  
  
--> Regelung folgt in der Vollzugshilfe ChemRRV (noch nicht publiziert)



## Wärmepumpen → Einhaltung Sicherheitskonzepte

Sind nicht sämtliche Sicherheitsvorgaben der Hersteller/Lieferanten eingehalten, darf die WP nicht in Betrieb gesetzt werden.

**Bitte halten Sie sich an diesen Grundsatz!**

## Weiteres Vorgehen Vollzugshilfe

Wichtige Punkte, die in der Vollzugshilfe noch zu beschreiben sind:

- Umgang mit Bauverzögerungen
- Problematik der wirtschaftlichen Tragbarkeit in Bezug auf Ausnahme gemäss Fussnote <sup>(1)</sup>
  - > Kosten- und Systemgrenzen für den Vergleich
  - > zweckmässiges Nachweisverfahren, z.B. Arbeitshilfe (Tool)
- Zeitplan Vollzugshilfe
  - > Arbeitsgruppe startet Ende Q2
  - > Vernehmlassung frühestens Ende Q3

# Fragen?

# Besten Dank für die Aufmerksamkeit!

Ein Webinar von:



**SVK ASF ATF**

Schweizerischer Verband  
für Kältetechnik



**GebäudeKlima** Schweiz  
**ImmoClimat** Suisse  
**ImmoClima** Svizzera



**FWS**

Fachvereinigung  
Wärmepumpen Schweiz